

**Geschäftsbereich Tarif** Friedrichstraße 169/170 D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00 Telefax 030.40 81-43 99 tarif@dbb.de www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

Mitglieder der Bundesleitung
Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb
Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb
Mitgliedsgewerkschaften des dbb
Landesbünde des dbb
dbb bundesfrauenvertretung
dbb jugend
dbb-Dienstleistungszentren

18. Dezember 2013 BB/ki

## Nr. 14/2013 Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TvöD (Bund) zum 1. Januar 2014 Redaktionsverhandlungen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

am 1. Januar 2014 tritt die Entgeltordnung für den Geltungsbereich des TVöD (Bund) in Kraft. Da die Redaktionsverhandlungen zu den diesbezüglichen Tarifverträgen noch nicht abgeschlossen sind, können Beschäftigte Ansprüche aus der Entgeltordnung nur rückwirkend und nach Abschluss des Unterschriftsverfahrens herleiten. Unverzüglich nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen werden wir Ihnen die Texte zur Verfügung stellen.

Gewerkschaften und der Bund haben zunächst bis Mitte Januar 2014 Termine für die Redaktionsverhandlungen vereinbart. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Geduld.

Für bereits vor dem 1. Januar 2014 Beschäftigte gilt: Grundsätzlich ist es so, dass mit der Überleitung in die Entgeltordnung des Bundes kein neuer Eingruppierungsvorgang verbunden ist. Es bleiben alle Beschäftigten, sofern sich ihre Tätigkeit nicht ändert, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Ergibt sich jedoch nach der Entgeltordnung zum TVÖD Bund eine höhere Entgeltgruppe als bisher, so gilt auf Antrag die entsprechend höhere Entgeltgruppe. Der Antrag ist binnen eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung zu stellen, also bis zum 31. Dezember 2014. Den Beschäftigten bleibt nach Inkrafttreten also ein Jahr Zeit, um die individuellen Konsequenzen zu überprüfen.

Da eine etwaige Höhergruppierung auf Grund des Inkrafttretens der Entgeltordnung rückwirkend zum 1. Januar 2014 erfolgen wird, erleiden Beschäftigte durch das Ausnutzen der langen Frist von einem Jahr keinerlei Nachteile.

Mit freundlichen Grüßen

Willi R u s s Zweiter Vorsitzender des dbb Fachvorstand Tarifpolitik